

## **„Interview Leonhard Horowski“**

### **Zusammenfassung:**

Am 17.7.2019 sendete Deutschlandfunk Kultur ein Interview mit Leonhard Horowski unter dem Titel „Historiker über Forderungen der Hohenzollern. Der Kampf um die Erinnerung“, in dem es in einer Frage der Interviewerin unter anderem heißt:

„Dieses eigene Museum für [die Hohenzollern], das soll ja nach den eigenen Vorstellungen gestaltet werden, man will aber fremdes Geld dafür, nämlich Steuern.“

Das Landgericht Berlin untersagte mit Urteil vom 26.11.2019 dem Sender und der Journalistin die Weiterverbreitung dieser Aussage. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die Georg Friedrich Prinz von Preußen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 446/19



Im Namen des Volkes

## Urteil

-  
In dem einweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)  
- Antragsgegnerin -

2)  
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

-  
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2019 für Recht erkannt:

- 
1. Die einstweilige Verfügung vom 20. August 2019 wird bestätigt.
  2. Von den weiteren Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und die Antragsgegnerin zu 2) 1/3 zu tragen.
- 

## Tatbestand

-  
Der Antragsteller ist der Ururenkel des deutschen Kronprinzen, . Er ist zudem Familienoberhaupt der II. und Urenkel des letzten , sog. Chef des Hauses, und

verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist Betreiberin verschiedener deutschlandweiter Radiosender sowie der dazu gehörenden Internetauftritte, zu denen auch [www. ....de](http://www. ....de) und [www. ....de](http://www. ....de) gehören. Die Antragsgegnerin zu 2) ist eine für die Antragsgegnerin zu 1 auf dem Sender [www. ....de](http://www. ....de) arbeitende Moderatorin und Journalistin.

Der Antragsteller führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung [www. ....de](http://www. ....de) (im Folgenden: „[www. ....de](http://www. ....de)“), der Stiftung [www. ....de](http://www. ....de) Kulturbesitz (im Folgenden: „[www. ....de](http://www. ....de)“) sowie dem [www. ....de](http://www. ....de) (im Folgenden: „[www. ....de](http://www. ....de)“) Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend sogenannter ostelbischer Vermögensgegenstände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands meldete der Großvater des Antragstellers hieran Eigentumsrechte der Familie an.

Ebenfalls einbezogen in die Verhandlung sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum des Antragstellers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Antragsteller die zugrundeliegenden Leihverträge von 1927, 1948, 1972 und 1978 kündigte.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattung in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf (zu § 7 bis § 10 Anlagen ASt 5 bis ASt 7) gelangte, nachdem der Antragsteller den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf wie erbeten überarbeitet hatte, an die Öffentlichkeit und erregte erhebliches mediales Aufsehen, wobei insbesondere die Einrichtung eines sog. „[www. ....de](http://www. ....de) -Museums“, geregelt in § 9 des Vertragsentwurfs, im Fokus der Berichterstattung steht.

Auch die Antragsgegnerin zu 1 widmete sich in Radiobeiträgen diesem Thema. In diesem Zusammenhang führte die Antragsgegnerin zu 2 am 17. Juli 2019 auf dem von der Antragsgegnerin zu 1 betriebenen Sender [www. ....de](http://www. ....de) ein Interview mit dem Historiker [www. ....de](http://www. ....de). Dieses Gespräch war seit dem 17. Juli 2019 auch auf der Internetseite des Radiosenders nachzulesen und auch als Podcast nachzuhören. Darin äußerte sich die Antragsgegnerin zu 2 u. a. wie folgt:

*„Dieses eigene Museum für , das soll ja nach den eigenen Vorstellungen gestaltet werden, man will aber fremdes Geld dafür, nämlich Steuern. Ist das vorstellbar?“*

Für den weiteren Inhalt des Interviews wird auf Anlage ASt 1 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Juli 2019 ließ der Antragsteller die Antragsgegnerinnen wegen dieser Äußerung abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage ASt 2). Dies lehnten die Antragsgegnerinnen mit Schreiben vom 24. August 2018 mit der Begründung ab, dass der Aussage weder die Behauptung zu entnehmen sei, dass es sich bei dem Museum um einen Vorschlag des Antragstellers gehandelt habe noch, dass der Antragsteller für die Leihgaben ein Entgelt aus Steuermitteln verlangt habe. Vielmehr habe sich die Antragsgegnerin zu 2 lediglich in journalistisch zugespitzter Weise zu den Mitsprache- und Mitgestaltungsforderungen des Antragstellers im Hinblick auf das Museum verhalten (Anlage ASt 3). Daraufhin gab der Antragsteller den Antragsgegnerinnen mit Schreiben vom 5. August 2019 erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Nachfrist bis zum 8. August 2019, wobei er sie darauf hinwies, dass es nach seiner Ansicht keinerlei Mitsprache- und Mitgestaltungsforderungen hinsichtlich des , -Museums“ gäbe (Anlage ASt 4). Mit Schreiben vom 9. August 2019 lehnten die Antragsgegnerinnen die Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung weiterhin ab (Anlage ASt 5).

Der Antragsteller ist der Ansicht, der Inhalt des Vertragsentwurfs berechtige nicht zur Verbreitung der angegriffenen Äußerung. Es werde vom Antragsteller weder ein Familienmuseum noch die Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür gefordert. Der Antragsteller beanspruche auch kein Mitspracherecht an der Gestaltung des Museums. Ein Mitspracherecht des Antragstellers werde nur in § 10 des Vertrages geregelt und beschränke sich ausweislich des Vertragstextes auf Leihgaben des Antragstellers.

Auf den Antrag vom 24. August 2019 hat die Kammer am 20. August 2019 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der den Antragsgegnerinnen unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

*„Dieses eigene Museum für , das soll ja nach den eigenen Vorstellungen gestaltet werden, man will aber fremdes Geld dafür, nämlich Steuern.“*

so wie geschehen auf <https://www>.

seit dem 17.07.2019.

Gegen die einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerinnen.

Mit ihrer Widerspruchsbegründung wiederholt und vertieft die Antragsgegnerinnen ihren außergerichtlichen Vortrag gegenüber dem Antragsteller. Sie sind der Ansicht, dass die Äußerung soweit sie die Finanzierung des Museums betrifft, schon deshalb nicht unzulässig sei, da die staatliche Finanzierung von dem Antragsteller nicht in Abrede gestellt werde. Aber auch hinsichtlich des ersten Satzteils habe die Antragsgegnerin zu 2 mit ihrer Äußerung den seinerzeitigen Stand der Vertragsverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der öffentlichen Hand in zulässiger Weise wertend zusammengefasst. Der Auslegung des Vertragsentwurfs lasse sich entnehmen, dass der Antragsteller ein Mitspracherecht bei dem geplanten Museum beanspruche, um eigene Vorstellungen verwirklichen zu können. Eine solche Auslegung ergebe sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller den Entwurf dahingehend ergänzt habe, dass die Einrichtung des Museums „*unter Einbeziehung des Hauses*“ erfolgen soll. Darin sei der Wunsch nach Mitgestaltung und Mitsprache bei dem Museum zu sehen. Der Umfang der Einbeziehung entspreche mindestens dem Umfang des § 10 - wobei anzunehmen sei, dass dieser sogar weiter sei, da der Antragsteller im Hinblick auf ein Museum, welches den Namen seiner Familie trage, ein besonders großes Interesse an Mitsprache besitze - oder dieser finde zumindest auf das Museum Anwendung.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 27. August 2019 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22. August 2019 zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20.8.2019 zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

## Entscheidungsgründe

-

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung der Kammer vom 20. August 2019 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurde.

I.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerinnen aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

1.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Recht der Antragsgegnerinnen auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 13. Januar 2015 - VI ZR 386/13, VersR 2015 Rn. 13; BGH, Urteil vom 30. September 2014 – VI ZR 490/12, AfP 2014, 534, 536 mwN).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfGE 93, 266; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24.07.2013 - 1 BvR 444/13 und 1 BvR 527/13 -, ZUM 2013, S. 793). Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BVerfGE 90, 241; 94, 1 ), handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (vgl. BVerfGE 7, 198 ; 61, 1; 90, 241; 124, 300 ). Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10, Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 - 1 BvR 901/11, Rn. 19; BGH, Urteil vom 30.10.2012 - VI ZR 4/12, Rn. 12).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze, handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Ob das „-Museum“ nach „*eigenen Vorstellungen*“ des Antragstellers gestaltet werden „*soll*“, ist dem Beweis zugänglich und dem Vertragsentwurf zu entnehmen, auf dessen Grundlage die Behauptung aufgestellt wurde.

Gleiches gilt für den zweiten Satzteil der angegriffenen Äußerung, mit dem die Behauptung aufgestellt wird, dass „*man [...] fremdes Geld dafür [will], nämlich Steuern*“.

Äußerungen über Motive, Absichten oder innere Einstellungen eines Dritten können ein tatsächliches Element enthalten, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten des Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indiztatsachen möglich erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.1991 – VI ZR 169/91). Zwar kann es sich auch um eine Meinungsäußerung handeln, wenn das Anliegen des sich Äußernden erkennbar wird, die innere Haltung einer anderen Person kritisch oder sonst zu bewerten (Soehring, § 14 Rn. 6). Dafür ergeben sich aber aus dem konkreten Kontext keine Anhaltspunkte. Die Antragsgegnerin zu 2 teilt im Rahmen der Interview-Frage kein Verhalten des Antragstellers mit, welches sie mit der verfahrensgegenständlichen Äußerung bewertet, sondern beschränkt sich vielmehr auf ebendiese Mitteilung. Gemessen daran handelt es sich aus der Sicht eines unvoreingenommenen Lesers um eine Tatsachenbehauptung.

Die Tatsachenbehauptungen stellen sich auch als unwahr dar. Dem Vertragsentwurf lässt sich weder entnehmen, dass das -Museum „nach [...] eigenen Vorstellungen“ des Antragstellers gestaltet werden soll, noch dass er hierfür eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln will.

Im Einzelnen:

a.

Eine Regelung, wonach ein potentiell -Museum nach den „*Vorstellungen*“ des Antragstellers gestaltet werden soll, findet sich weder ausdrücklich im Vertragstext noch drängt sich ein solches Verständnis durch die Auslegung des Entwurfs auf.

Ausdrücklich geregelt ist das -Museum in § 9 des Vertragsentwurfs. Darin heißt es u. a. wie folgt:

*„Die Beteiligten zu 1. bis 4. bemühen sich unter Federführung des und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel darum, ein -Museum (Arbeitstitel) unter Einbeziehung des Hauses*

wiedereinzurichten und die kulturhistorisch bedeutenden Gegenstände der Öffentlichkeit zu präsentieren. Schloss \_\_\_\_\_ ist in Teilen bereits heute ähnlich dem ehemaligen \_\_\_\_\_ -Museum eingerichtet. [...]“

Dem Wortlaut der Regelung ist nicht zu entnehmen wie genau und nach wessen Vorstellungen das \_\_\_\_\_ -Museum gestaltet werden soll. Dass dies ausdrücklich nach den Vorstellungen des Antragstellers geschehen soll, ist der Formulierung nicht zu entnehmen. Vielmehr steht die Bemühung der Wiedereinrichtung sogar ausdrücklich unter der Federführung des \_\_\_\_\_ und nicht des Hauses \_\_\_\_\_.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen kann die Formulierung „unter Einbeziehung des Hauses \_\_\_\_\_“ auch nicht dahingehend verstanden werden, dass hierdurch Mitwirkungs- oder Mitspracherechte an dem Museumskonzept durch den Antragsteller begründet werden sollen. Die Formulierung „Einbeziehung“ bildet sprachlich nicht ohne Weiteres einen Oberbegriff für Mitwirkungs- und Mitspracherechte. Sie ist vielmehr derart offen, dass überhaupt nicht klar wird, ob und wenn ja, welche konkreten Rechte damit begründet werden sollen. Einer so offenen Formulierung kann jedenfalls kein Indiz dafür entnommen werden, dass der Antragsteller Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf Ausrichtung und Programm des Museums fordert. Es liegt vielmehr die Annahme des Gegenteils nahe: Der systematische Vergleich zu § 10 des Vertragsentwurfs zeigt, dass, wenn ein Mitsprache- oder Mitwirkungsrecht des Antragstellers am Museum hätte begründet werden sollen, eine eindeutige Formulierung - wie in § 10 - gewählt worden wäre. Auch die bloße Annahme der Antragsgegnerin, dass der Begriff besonders weit verstanden werden müsse, da der Antragsteller an der Gestaltung eines potentiellen „\_\_\_\_\_ - Museums“ ein größeres Interesse als an den Leihgaben haben müsse, verfährt nicht. Es handelt sich um eine bloße Interpretation der Antragsgegnerin, die im Vertragstext keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte findet. Im Gegensatz zu dem Museum, handelt es sich bei den Leihgaben um Gegenstände, die im Eigentum des Antragstellers stehen. Es überzeugt nicht, dass der Antragsteller an einem Museum, welches - was unstreitig ist - bereits nicht durch ihn Eingang in den Vertragsentwurf gefunden hat, ein größeres Interesse haben soll, als an Gegenständen, die in seinem Eigentum stehen. Zudem handelt es sich bei der Bezeichnung „\_\_\_\_\_ -Museum“ - ausweislich des § 9 des Entwurfs - lediglich um einen Arbeitstitel.

Schließlich werden auch keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte des Antragstellers, die die Behauptung, dass ein potentielles Museum nach seinen Vorstellungen gestaltet werden soll, rechtfertigen würden, dadurch begründet, dass die Möglichkeit besteht, dass Leihgaben des Antragstellers, die von § 10 des Vertragsentwurfs erfasst werden, in dem potentiellen



-Museum ausgestellt werden könnten. Es liegen weder Anhaltspunkte für ein faktisches noch ein vertraglich festgelegtes Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht vor.

Es besteht ein erheblicher Unterschied, ob ein vertragliches Mitbestimmungsrecht an Dauerleihgaben oder an der Gestaltung eines Museums begründet werden soll.

Ein irgendwie geartetes faktisches Mitbestimmungsrecht könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn feststünde, dass eine Gestaltung des Museums ausschließlich durch die Leihgaben des Antragstellers zu erfolgen haben. Eine entsprechende Absicht ist dem Vertrag aber nicht zu entnehmen. Mit welchen Gegenständen ein mögliches - Museum einzurichten gedacht ist und welcher Anteil davon Leihgaben des Hauses sind, wird nicht im Vertrag geregelt. Im Vertragsentwurf beschränkt sich auf die Aussage, dass der Antragsteller Leihgaben erbringt. Dass die Leihgaben für die Gestaltung des Museums verwendet werden sollen, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Der Vertrag enthält darüber hinaus auch keine Regelung, dass die Bereitstellung von Dauerleihgaben im Hinblick auf das Museum exklusiv durch den Antragsteller erfolgt oder in welchem Verhältnis die Leihgaben des Antragstellers zu Leihgaben anderer Leihgeber oder zu Bestandsstücken stehen.

Die Ansicht der Antragsgegnerinnen, dass sich die in § 10 Ziff. 1 festgelegten Mitwirkungsrechte bereits vom Wortlaut her auch auf die Einrichtung erstrecken, in der die Leihgaben ausgestellt sind, überzeugt ebenfalls nicht. Die Antragsgegnerinnen stützen dies auf die in § 10 des Vertragsentwurfs gewählte Formulierung, wonach „bei den Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nach § 7 [...] Dauerleihgaben es Hauses erhalten, [...] eine angemessene institutionalisierte Mitwirkung des Hauses sichergestellt [wird]“. Zwar knüpft § 10 des Vertrages damit an die Einrichtungen an, die Leihgaben des Antragstellers erhalten. Eine dahin gehende Auslegung, dass hierdurch Mitwirkungsrechte an den Einrichtungen selbst begründet werden sollen, liegt jedoch fern. Hiergegen spricht zunächst die in § 10 des Vertragsentwurfes gewählte Formulierung, in der heißt, dass „bei den Einrichtungen [...] eine angemessene institutionalisierte Mitwirkung des Hauses sichergestellt“ wird. Würde sich die Mitwirkung des Antragstellers auch auf die Einrichtungen selbst erstrecken, müsste es jedoch nicht „bei“, sondern vielmehr „an“ den Einrichtungen heißen. Darüber hinaus hätte eine so weit gefasste Auslegung des § 10 des Entwurfs zur Folge, dass sich das Mitwirkungsrecht des Antragstellers nicht nur auf das -Museum, sondern auf sämtliche Museen in Berlin und Brandenburg, die Leihgaben des Antragstellers in Besitz haben, erstrecken würde. Anhaltspunkte dafür, dass der Entwurf derart weitgehende Mitwirkungsrechte regeln soll, bestehen nicht. Bei der Formulierung handelt es sich vielmehr lediglich um einen Obersatz, der in den nachfolgenden Sätzen in seiner Reichweite konkretisiert wird.

b.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen beschränkt sich der zweite Teil der Äußerung nicht lediglich auf die Mitteilung, dass eine Finanzierung durch Steuergelder erfolgen soll.

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 - juris, Rn. 24 m. w. N.).

Für einen Durchschnittsleser beschränkt sich die Äußerung der Antragsgegnerin zu 2 nicht darauf, dass – was zwischen den Parteien unstrittig ist und unzweifelhaft aus § 9 des Vertragsentwurfs hervorgeht – die Finanzierung eines potentiellen -Museums aus staatlichen Mitteln erfolgen soll, sondern stellt sich vielmehr als Behauptung dar, dass dies nicht nur dem Willen des Antragstellers entspricht, sondern darüber hinaus eine von ihm aufgestellte Forderung ist.

Zwar spricht die Antragsgegnerin zu 2 nicht ausdrücklich vom Antragsteller, sondern davon, dass „man“ fremdes Geld, nämlich Steuern dafür „will“. Aus der gebotenen Zusammenschau mit dem ersten Teilsatz und der dort gewählten Formulierung „eigene Vorstellungen“, die sich ebenfalls auf den Antragsteller bezieht, wird aber deutlich, dass es sich bei „man“ um den Antragsteller handelt.

Durch die Verwendung der Worte „will“ und „fremdes Geld“ wird der Eindruck geweckt, dass es sich um eine Forderung des Antragstellers handelt, die sich auf staatliche Mittel erstreckt.

c.

Aber selbst wenn man von einer Mehrdeutigkeit der angegriffenen Äußerungen ausginge und auch eine Interpretation der Aussage als möglich zuließe, wonach nur festgestellt würde, dass eine Finanzierung des Museums laut Vertragsentwurf durch staatliche Mittel erfolgen solle und eine Einflussnahme über die Bereitstellung der Leihgüter erfolgen könnte, stünde dies einem Unterlassungsanspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerinnen nicht entgegen.

Den Antragsgegnerinnen steht es als Äußernden frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und - wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihnen beabsichtigten Sinn entspricht - klarzustellen, wie sie ihre Aussage versteht. Ein auf Unterlassung zielende Verurteilung des Zivilgerichts kann der Äußernde nach der

Rechtsprechung vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, Rn. 35).

3.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen fällt die gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorliegend zulasten der Antragsgegnerinnen aus.

An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit unter Berücksichtigung des erheblichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht den die negative Berichterstattung nach sich gezogen hat, kein schützenswertes Interesse.

II.

Die Wiederholungsfahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

III.

Es fehlt auch nicht an der Dringlichkeit. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d.h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Dieser Zeitraum ist hier nicht überschritten. Der Verfügungsantrag ist am 15. August 2019 bei Gericht eingegangen. Erschienen ist der Beitrag am 17. Juli 2019 auf dem Sender . Seit diesem Tag war das Gespräch auch auf der Internetseite des Radiosenders nachzulesen und als Podcast nachzuhören. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit nicht durch eigenes Zögern widerlegt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr.  
Richterin  
am Landgericht

Richterin